



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Vergleichener Aufsatz in puncto Restituendorum in den Erb-Landen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.

N. I.

1649.

Nov.

Nov.

Ingressus des Haupt-Recessus, wie solcher zwischen den Kayserlichen und Schweden verglichen worden.

N. I.
Ingressus des
Haupt-Re-
cessus.

Wir Carl Gustad (tot. tit.) bekennen hiemit öffentlich, als wegen völli-
ger Execution des in abgewichenem 1648. Jahr, am 14. Octobr. zu Osnabrüg und
Münster geschlossnen Friedens, vermög des Art. 16. wir uns mit der Römisch-Käy-
serlichen Majestät General-Lieutenant (tot. tit.) Krafft so wohl durch den Frie-
den-Schluss selbst als von der Römisch-Käyserlichen auch zu Schweden Röniglichen
Majestät hiezu beyderseits habender Vollmacht wegen einer Belegung in
des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereinigt, und darüber mit Zuthun der
sämtlichen Chur-Fürsten und Stände allhie anwesenden hiezu gedollmächtigten Herrn
Abgesandten, Rätthen und Bottschaften eine zeithero Tractaten geführt, massen denn
auch sub dato 11. Septembris darüber ein endlicher Vergleich und Schluss von
allen Interessenten beliebt und aufgerichtet worden, wie von Wort zu Wort nach-
folget:

Inseratur der angezogene Recess.

Hernach folget die *Clauſul*:

Die hierauff foderist die obbestimmte Plätze auf die verglichene Zeit beyderseits, fol-
gends auch die Stadt Eger, würcklich abgetreten, und allerseits Ihren vorigen Inhabern
und Besizern eingeräumet, sodann die zu und obgesetzten Vergleichs, auf weitere Hand-
lung und Richtigmachung veranlassere nachfolgende Puncten, und unter denenselben die
Designation der Restituendorum ex capite Amnestia & Gravaminum nicht
weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen, die Plätze zu evacuiren
und die Regimenter abzudanken, ingleichen wie die Bezahlung der vierten und real-
Asscuracion der noch restirenden fünffien Million geschehen solle, mit abermahli-
gem Zuthun, Einrathen und Belieben, der Chur-Fürsten und Stände anwesenden
Gesandten, nachfolgender gestalt veründlich mit einander verglichen worden. Nem-
lich und erstlich die Restitutiones ex capite Amnestia & Gravaminum unter
Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben und des Reichs Angehör-
igen, betreffend; so sollen biß zu Aufrichtung des ersten zu Evacuacion und Exaucto-
ration hiernach bestimmten Termini folgende Restitutions-Sachen vorgenommen
und aufgerichtet werden.

In Primo Termino.

Nürnberg den 3. Decembris
Anno 1649.

F. Egon Graf zu Fürstenberg.

N. II.

Vergleichener Aufsatz über den Punctum Restituendorum in den Kayserli-
chen Erb-Landen.

N. II.
Aufsatz über
den Punctum
Restituendo.

Hernach die Aufrichtung und Vergleichung des Haupt-Recesss über des all-
gemeinen Friedens Execution, auch von denen Restituendis, in denen Kayserlichen
Erb-Rönigreichen und Landen, die Controversia entstanden, ob und was gestalt
die.

P p p p 3

1649
Nov. rum in den Erb-Länden.

dieselbe pro majore ipsorum restitutionis securitate specialiter in den Haupt-Re-
cesss zubringen, und in gewisse terminos einzuheilen: Die Herrn Kayserlichen aber,
wie bereits in dem Præliminar-Schluss, als anjeho noch maln, dahin erklärt, daß Jhro
Kayserliche Majestät dasjenige, wozu Sie virtute Instrumenti Pacis und darinn
dieserwegen absonderlich enthaltener paragraphorum verbunden, gnädigt und würck-
lich werden wiederfahren lassen: sich aber gleichwohl auf gewisse terminos, oder auch
auf restitutionem, denen prærensionen gemäß, darum nicht verbinden können, weil
die Prærensiones theils noch nicht erwiesen, theils auch altioris indaginis seyn, und
daher aliquam causæ cognitionem erfodern; ist es hierauf bey hchthgedachter Jhro
Kayserlichen Majestät Erbiethen, vermöge des Instrumenti Pacis, und Præliminar-
Recesss, allerdings nochmals verblieben, und deswegen ferner in keinen Recesss wei-
ter etwas zu bringen, verabieder worden, sonderlich weil die bey solcher Unterhandlung
unterschiedliche Kayserliche Resoluciones dahin gangen, daß Jhro Kayserliche Maje-
stät in Dero Erb Länden einigen Restituendum, wo derselbe sich hiezu hätte aus dem
Frieden-Schluss legitimiren können, und das factum richtig und gewiß gewesen, nicht
abgewiesen hätte, immassen dessen Exempla, mit Herrn Baron Rhevenhüller, Graf
Würbn, Schöneich, Hoditz, Dietrichstein, und andere gemessene Verordnungen wei-
sen thäten.

1649
Nov.

Clausula Cesarian: Da es auch noch um eßliche Restituenden, in ernststen
Kayserlichen Erb Länden zu thun wäre, daß dieselbe sich ja bey Ihrer Majestät anmel-
den, und dazu recht qualificiren müssen, und weiter nichts, als was der Frieden-
Schluss Ihnen gibt, von Derselben begehren könnten, welchenfalls Ihnen auch die Ge-
bühr in alle Wege erfolgen sollte.

Die übrige, und insonderheit die Stadt und Crantz Eger (welcher hiermit das
Pfand-Recht vorbehalten wird) betreffend, wenn dieselbe vermöge des Friedens-
Schlusses, bey Jhro Kayserlichen Majestät sich anmelden, soll denselben gleichfalls die
Gebühr in alle Wege erfolgen.

Sonsten, als auch wegen der Amnestiæ, als ex occasione belli Suecici vor
Obristen Odowalsky, und einige andere, Meldung geschehen, so ist hingegen von den
Kayserlichen die Erklärung gethan worden, daß Jhro Kayserliche Majestät weder dies-
sen noch andere, so des Friedens-Schlusses fähig, darwieder beschweren lassen werden:
Allermassen die Herrn Königlich Schwedische sich zu gleichmäßiger Restitution, ver-
möge des Friedens-Schlusses, so viel Sie in Krafft dessen zu thun schuldig seyn, anerbotten:
Actum &c.

N. III.

CONFERENTIA II.

In ædibus Domini Præsidis Erskein.

Dienstag den 22 Novembr.
Anno 1649.

Vermöge gestriger Abrede, ist von dem Herrn Grafen von Fürstenberg, ein un-
verfänglicher Aufsatz eines dritten Exordii, denen Königlich Schwedischen
communiciret worden:

Domini Sueci haben selbigen zu fernerer Consideration angenommen, hochge-
meldtem Herrn Grafen ein anders Concept von Ihnen aufgesetzt vorgezeiget, dabey
endlich die Abrede genommen, beyde Concepten des Herrn Generalissimi Fürstlichen
Durch-